

Die Freie Reichsstadt Biberach und die oberschwäbischen Landjuden

Aus den Akten des Stadtarchivs

Von Reinhold Adler, Fischbach

Stadtluft macht frei! Dieser geradezu revolutionären, innovativ wirkenden Idee des hohen Mittelalters verdankt der oberdeutsche Raum eine Fülle von Stadtgründungen im hohen Mittelalter. Ohne die Freiheit ihrer Bürger hätte sich die mittelalterliche Stadtwirtschaft kaum zur Blüte entwickelt. Auch das Gesicht des heutigen Biberacher Stadtkerns ist geprägt von dieser epochemachenden Idee der städtischen Freiheit. Eng wohnen, weit denken! Das war die Devise mittelalterlichen Stadtlebens. Deswegen war es nur folgerichtig, daß sich in der Enge der mittelalterlichen Stadt Raum fand für Menschen, deren religiöse Bräuche und kulturelle Traditionen sich am Rande der christlichen Kultur bewegten.

Fremde gehörten seit dem Ende des 13. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts immer wieder für kürzere oder längere Zeit auch in der Reichsstadt Biberach zum gewohnten Erscheinungsbild städtischen Lebens. Es handelte sich um Juden. Für die aufstrebende Stadt bedeutete das Recht des Judenschutzes ein wichtiges Privileg, das 1348 von Kaiser Karl IV. erworben und 1401 durch König Ruprecht bestätigt wurde, und zwar, als in der Zeit des „Schwarzen Todes“ (1348–1350) die jüdische Bevölkerung in der Nachbarschaft grausam verfolgt wurde. Von der Pflicht befreit, die Steuern der städtischen Juden an die königliche Kammer abzuliefern, schätzte die mittelalterliche Stadt ihre Juden als Finanziers der städtischen Wirtschaft.

Kurz bevor der Reichsstadt Biberach die Ravensburger Zunftverfassung verliehen wurde, erteilte ihr Kaiser Karl IV. am 14. Oktober 1373 das Recht, Steuer-, Zoll- und Judenschutz-Gelder zur Verstärkung ihrer Stadtbefestigung zu verwenden. Am Ende des 16. Jahrhunderts bricht die Geschichte des städtischen Judentums in der Reichsstadt Biberach abrupt ab. Es war eine Zeit, in der die städtische Wirtschaft zu stagnieren begonnen hatte, in der die Zünfte in engstirnigem Denken verharren, auf bloße Wahrung des Besitzstandes ihrer Mitglieder aufs strengste bedacht. Längst hatten sich einige christliche Bürger vom kirchlichen Zinsverbot losgesagt, das Juden einst in die Rolle des Geldgebers gezwungen hatte. Jüdische Händler und Bankiers waren zu Konkurrenten geworden, die ins niedere Pfandleihgeschäft abgedrängt, von den Städten ausgewiesen, Unterschlupf in der Regel nur in den umliegenden Adelsherrschaften fanden. Auf diese Weise entstand das Landjudentum. Für Jahrhunderte wurden nun Landjuden im oberschwäbischen Raum zu einer alltäglichen Erscheinung. Aus einer Reihe unterschiedlicher Gründe brachen die Beziehungen des Landjudentums zur Stadt jedoch nie völlig ab. Verschiedene Archiva-

lien des Stadtarchivs Biberach, in erster Linie die Protokolle des Rates, bezeugen dies. Auf diese Weise können die Beziehungen zwischen Biberach und dem Landjudentum in den umliegenden Ortschaften bis zum Ende der Reichsstadtzeit und teilweise darüber hinaus verfolgt werden.

Ein Beschluß des Kleinen und Großen Rates markierte 1541 den Beginn der judenfeindlichen Politik der Reichsstadt Biberach. Er lautete: „Auß bewegenden Ursachen, und unserer Bürgerschaft zur wohlfarth, fürstand und guten, haben wir der kleine und Groß Rath, einhelliglich gesetzt und geordnet, daß füro gänzlich niemand mehr allhier, weder bürger noch beywohner Frauen oder Manns Personen von keinem juden weder für sich selbst, noch jemens anderen, von ihret wegen, nichtig entlohn, kein pfand versezen oder einig gewerb oder handthierung auff borg oder wucher mit ihren pflegern, auch keinem weder um schulden, oder anderer sachen, einige brieff oder schuldverschreibung geben, oder zu stellen sollen und wollen; Ob sich aber füge, daß hinfüro unser bürger oder beywohner, Mann oder Frauen mit einichen Juden oder Jüdinnen, und hinwiederum sie mit ihnen, ein kauff, tausch oder wechselweiß, handeln, werben oder contractieren würden, soll doch dasselbe nit anders, denn mit baarem Geld, oder paarer waar, sogleich in Fußstapfen, oder zum wenigsten desselben tags, dagegen dem Juden gewißlich geben, niederlegt, und allhier auf sein ganz red, ohne alle weitere anhang worth oder borg bezahlt und niederlegt werden. Welcher aber solches nicht halte, und deme zu wider handle, die selbigen sollen ihr bürgerrecht oder beywohnung anmit verwürkt und verlohren haben, auch ihnen und ihrem weib und kindern, die Stadt biß auf ferner begnadigung verboten sein. Decretum in senato, freytags nach Othmari 1541.“¹

Zwei Jahre später traf dieses Verdikt ein Mitglied des Biberacher Patriziats selbst. Florian Klock verlor sein Bürgerrecht und sein Haus am Marktplatz, das Advokatenhaus, seiner Schulden bei einem Hechinger Juden wegen. Auch die Statuten des Spitals untersagten 1554 den Untertanen in den Spitaldörfern jegliches Handeln mit Juden.²

Auf dem Augsburger Reichstag 1559 erwirkte Gottschalk Klock, der Sohn jenes einst ausgewiesenen Patriziers, ein Privileg gegen die Juden seiner Stadt, das besagte, „daß nemblich nit allein die wucherlichen, sondern andere Contract waß namens sie immer haben mit Juden oder Jüdinnen und obgemelten alhiesigen Bürgern und Hintersassen ganz crafftlos seyen“. Weder vor kaiserlichen noch anderen Hof- oder Landgerichten durften Juden dagegen klagen.³ 1567 wurde ein Hafner samt Familie der Stadt verwiesen, weil er bei Juden auf Borg gekauft hatte.⁴

Eine neue Zeit war angebrochen: die Reformationszeit. Luthers Idee von der Freiheit eines Christenmenschen hatte zur Verbesserung der Lage der Juden wenig beigetragen. Manches deutet darauf hin, daß Juden in den hochpolitischen Streitigkeiten zwischen dem katholischen Landadel und der weitgehend protestantisch gewordenen Stadt als Mittel der Auseinandersetzung zu fungieren hatten. In einem „katholisch-habsburgischen Bollwerk“ vor den Toren der Stadt Biberach,⁵ der österreichischen Lehensherrschaft Warthausen der Schad von Mittelbiberach, hatte um 1550 Hans Philipp Schad den Juden Hayum in seinen Schutz aufgenommen. Nach einem Rechtsstreit mit der Schadschen Schutzherrschaft fand Hayum Aufnahme im Spitaldorf Baltringen.⁶ 1574, zehn Jahre, nachdem der Rat die Pfarrechte des Klosters Eberbach, dem bis dahin noch verbliebenen Fundament der katholischen Kirche in der Reichsstadt, erworben hatte, ließ die Pflege der Eberbachschen Pfarr- und Pflegegüter dem Juden Hayum die enorme Summe von 500 fl. gegen Silbergeschirr als Unterpfand.⁷

Es war der nach der Kirchenreform erstmals wieder als evangelischer Bürgermeister amtierende Gottschalk Klock, der 1589 die endgültige Ausweisung aller Juden aus Biberacher Territorien betrieb. Dieses Ereignis ist bereits beschrieben.⁸ Die letzten hier in der Reichsstadt möglicherweise in der Nähe des Kappenzipfels wohnenden Juden und Jüdinnen mußten im Dezember dieses Jahres endgültig die Stadt verlassen. In den Ratsprotokollen heißt es dazu am 16. Dezember 1589, daß ihre bewegliche Habe durch die Spitaltagwerker nach Baltringen geführt werden solle. Falls die Juden nicht freiwillig gingen, sollten sie durch die Stadtknechte hinausgeführt werden. 1590 erhielt der Ammann von Baltringen die Anweisung, die Juden endgültig von städtischem Gebiet zu vertreiben.⁹ Das 1570 erbaute Baltringer Judenhaus ist seit 1594 im Besitz eines Hans Zieher.¹⁰ Weiter heißt es nun: „Wegen der Juden, so ungerechtfertigt herein in die Stadt gehen, sollen wie von alters her Inen die Knecht oder Judenfierer zu geben und Ine von Jedem Juden solle sonders I Kreuzer (kr.) geben werden.“¹¹ Juden durften sich also nunmehr ohne Begleitung, für die sie stündlich¹² bezahlen mußten, in der Stadt nicht mehr aufhalten. Damit ging eine nahezu dreihundertjährige Tradition des städtischen Judentums in der Freien Reichsstadt Biberach zu Ende. Mit dieser Ausweisung verstummten jedoch die Quellen nicht. Die Stadt blieb Anziehungspunkt für die Landjuden. Hinter ihren Mauern fanden sie Schutz in kritischen Zeiten, wenn auch häufig nur vorübergehend. Bei den städtischen Rechtsgelehrten suchten sie Beistand und vor den Gerichten der Stadt ihr Recht oder wurden geladen, falls ein Bürger eine Klage gegen sie erhob.

So klagte am 19. Juli 1599 Paul Schuhmacher, vertreten durch Junker Christoph Pflummern, gegen den Juden Samuel von Buchau, vertreten durch seinen Anwalt Jacob Schneider, vor dem Stadtgericht. Schuhmacher hatte dem Juden ein Pferd gegen 10 Batzen Reitgeld geliehen. Samuel

hatte das Pferd erst 30 Tage später so übel zugerichtet zurückgegeben, daß es fünf Wochen lang ärztlich behandelt werden mußte, was Kosten von 6 Gulden (fl.) verursachte, die nun ersetzt werden sollten.¹³ Ohne Vorwissen des Rats hatte Samuel mit seiner Familie im Haus des Herrn Jerg Scherich dem Priester und seines Tochtermanns Rollin Unterkunft gefunden. Rollin hatte einen Taler Strafe zu entrichten. Weiter heißt es: „Weil fürkhumbt, daß Diepolt Schopper die Juden aufenthalte. Ist zu Ime geschickht, solches abzustellen unndt die Juden wegzuschaffen bey vermeidung eines Raths straf.“¹⁴ Samuel Jud hatte die Stadt zu verlassen. Er durfte auch nicht als Gast die Stadt betreten und sein Anwalt, der seinen Rechtsstreit vor dem Stadtgericht vertrat, durfte seine Angelegenheit nicht weiter verfolgen. Dafür sei die Stadt Buchau mit ihren Anwälten zuständig.¹⁵

In den folgenden Jahren 1601 und 1602 nennen die Protokolle des Stadtgerichts einen christlichen Buchauer Judenboten, welcher für Juden auch am geheiligten Sabbath Aufträge ausführen konnte.¹⁶ 1605 werden in diesen Protokollen ein Lang Jud und ein Schmucl Jud genannt.¹⁷

Vor allem nach dem Dreißigjährigen Krieg, der das Land zerstört und die ländliche Bevölkerung Oberschwabens in einem ungeheuren Ausmaße dezimiert hatte, baten Juden wieder um Aufnahme in Biberach. 1654 wollten Joßlin Jud und ein weiterer Jude auf ihr Wohlverhalten und gegen eine gewisse Gebühr in Baltringen so lange aufgenommen werden, bis sie in Mittelbiberach unterkommen könnten. Dies wurde abgeschlagen.¹⁸ Wenig später bat Joseph Hänlin Jud aus Orsenhausen, seinem Sohn auf der Bleiche in Biberach so lange den Unterschlupf zu gewähren, bis er in Mittelbiberach eine Behausung bauen könne, was ihm der Rat für die Dauer von zwei Wochen lang gewährte.¹⁹

Die beginnende Verarmung der ländlichen Schutzjuden erwies sich bald für die Schutzherrschaften selbst als ernsthaftes Problem. Die Sicherung ihrer Lebensexistenz nötigte die Juden zu einem überregionalen Hausier- und Schacherhandel. Dabei wirkte die fortgeschrittene Territorialisierung des oberschwäbischen Raumes geradezu wie ein Hemmschuh. Eine Stadt wie Biberach mit ihrem zersplitterten, aber ausgedehnten Territorialbesitz behinderte die Handelsreisen der Judenschaft und schmälerte damit ihre Erwerbsmöglichkeiten erheblich. 1655 beantragten die Fürstäbtissin des Stiftes Buchau, Maria Francisca Gräfin von Montfort, und der Rat der Reichsstadt Buchau, „die bei ihnen befindlichen Juden ohne Aufschlag des Batzens passieren zu lassen“. Der Biberacher Rat entschuldigte sich, „daß man nach dem Exempel anderer Reichsstätten zu deren Abtreibung dergleichen Mittel ergreifen müsse“. Sonst solle jeder Jude oder Jüdin gleich welchen Alters vierteljährlich 45 kr. oder einen Dukaten zahlen, worauf sie nur mittwochs die Stadt betreten dürften.²⁰

Gleichzeitig stellte eine Stadt wie Biberach einen Verkehrsknotenpunkt dar, der nur schwer zu umgehen war. Die wichtigsten, zumindest aber die sichersten Straßen führten über städtisches Gebiet.

In allen möglichen Lebenssituationen bereitete dies den Juden nicht geringe Schwierigkeiten. So meldeten 1657 der Grabentorwart und der Riedmüller folgenden Vorfall, welcher dies auf eindrucksvolle Weise zu veranschaulichen vermag. Ein Jude, mit einer ganzen Reisegesellschaft auf der Rückkehr von einer Hochzeitsfeier in der Judengemeinde Aulendorf, war eines Sonntagabends vorausgeeilt und bat, das Tor für die nachfolgenden Juden noch offen zu halten. Als diese anlangten, fanden sie den besagten Juden tot vor dem Tor liegen. Hastig luden sie die Leiche auf ihren Wagen, um sie nach Mittelbiberach zum Begräbnis zu führen. Ein solches Vorgehen stellte nach den damals üblichen Rechtsvorschriften einen gewaltigen Verstoß gegen die städtische Territorialhoheit dar. Zwei der Juden, die noch in der Stadt angetroffen wurden, wurden festgenommen und zu 60 Reichstaler Strafe verurteilt. Sogleich verschärfte der Rat die Bestimmungen. Da Juden vor allem die christlichen Sonn- und Feiertage nutzten, um in der Stadt zu handeln, sollte dies in Zukunft bei Strafe von 2 fl. für Juden und 1 fl. für Bürger verboten sein.²¹

Als im Jahre 1633 dem Isaac Juden von Grundsheim ein Kind starb, stellte Johann Conrad Schlump als Vormann des Vogts von Grundsheim ein schriftliches Ansuchen an den Rat, die Leiche des Kindes gebührenfrei über Biberacher Territorium zu „dero gewonlichen begräbnus zue Mittelbiberach“ führen zu dürfen. Trotz der offensichtlichen Armut des Juden wurde das aber nur gegen eine Gebühr von 4 Reichstalern erlaubt.²²

Die nachbarschaftliche Nähe in dieser territorial so zersplitterten Landschaft mußte die Reichsstadt selbst sehr schnell in die Streitigkeiten zwischen Landjuden und ihren adeligen Schutzherrschaften verwickeln, obwohl sich der Rat sichtlich um eine distanziertere Neutralität bemühte. Ein Beispiel dafür ist der Streit, der sich 1662/63 zwischen dem Freiherrn von Mittelbiberach und seinem Schutzjuden Benedikt Henlin zutrug, weswegen der Jude in Oberstadion Zuflucht gesucht hatte. Da der Freiherr den Juden nicht in seine Gewalt bekommen konnte, bestellte er bei einem Biberacher Handwerker ein Blechschild mit der Aufschrift: „Benedikt Henle, Jud, ein überwiesener und ausgerissener Schelm und Dieb“. Der vom Freiherrn beauftragte Notar Johann Handtmann wies den Biberacher Henker an, dieses Schild am Mittelbiberacher Galgen anzubringen. Dies wurde dem Amtsbürgermeister von Pflummern zugetragen. Der Rat verbat sich diesen Eingriff des Nachbarn in die städtische Rechtshoheit und untersagte dem Henker, diesen Auftrag auszuführen. Benedikt Henle erwirkte in seinem Streitfall ein Verfahren gegen den Freiherrn vor dem Hofgericht zu Rottweil und erhielt einen Geleitsbrief, welcher auch von der Stadt Biberach anerkannt werden mußte. Damit tauchten neue Schwierigkeiten auf. Ein Biberacher Bürger klagte den Juden an, er habe Gegenstände, die ihm gestohlen worden seien, auf- und weiterverkauft und weigere sich, Entschädigung zu zahlen, worauf es dem Rat gelang, eine gütliche Einigung herbeizuführen, denen beide Parteien zustimmen konnten.

Die Stimmung in der Stadt war nun aufgeheizt. Benedikt Henlin war zum Stadtgespräch geworden. Wer auch immer, sei es beruflich, wie Notar Johann Handtmann, oder als Untertan, wie ein Reitknecht aus Mittelbiberach, mit dem Freiherrn in Beziehung stand, geriet mit dem streitbaren Juden und seiner Frau in Konflikt. Es ist leicht vorzustellen, wie sich die Beteiligten zufällig im Gasthaus zum Roten Ochsen in Biberach trafen, wie man zunächst freundlich über den aktuellen Stand der Rechtsstreitigkeit des Juden redete, wie der Jude und seine Frau sich ob des ihnen angetanen Unrechts in Hitze redeten und den Freiherrn öffentlich beleidigten. Gewiß würde es der Freiherr übelnehmen, wenn er erfahren würde, wie sein Rechtsbeistand und einer seiner Untertanen die beleidigenden Äußerungen des Juden gegen seine Person angesichts eines schwebenden Gerichtsverfahrens in aller Öffentlichkeit widerspruchslos hinnähmen. Bald kam es zu gegenseitigen Beleidigungen und Schmähungen und der Rat der Stadt wurde angerufen. Dieser wollte sich aber nicht in diesen Streit einmischen und begnügte sich mit Ermahnungen.

Seit 1649 fungierte der Evangelische Rat in der paritätisch regierten Stadt als geistliche Obrigkeit und höchste Aufsichtsinstanz in Fragen lutherischer Rechtgläubigkeit für die evangelische Bevölkerungsmehrheit Biberachs. Sollte der Rat in irgendeinem Zusammenhang von einer Gotteslästerung oder einer Abweichung von der reinen Lehre Kenntnis erhalten, so war er zum Handeln verpflichtet.²³ Genau das geschah nun im Zusammenhang mit der Affäre des Benedikt Juden. Hans App, ein Biberacher Handwerker, der im Haus des Benedikt Henle zu tun hatte, wurde vorgeladen und berichtete, wie er mit dem Juden über Glaubensdinge disputiert habe. Der Jude habe eine Bibel verlangt und geäußert, das Alte Testament sei gut, aber das Neue sei verlogen. Christus sei zwar ein Prophet gewesen, weil er aber zu hoffärtig gewesen sei und sich als Gottes Sohn ausgegeben habe, sei er gekreuzigt worden. Nun konnte der Rat nicht umhin, seine Neutralität aufzugeben. Benedikt wurde bei seinem nächsten Besuch in der Stadt im August 1663 in den Turm gelegt, wo er so lange zu bleiben hatte, bis er den Judeeid geleistet und eine Strafe von 6 Talern bezahlt hatte, die später allerdings auf 4 Taler ermäßigt wurde. Wenig später wurde der junge Bartholomä Wohlhüter in den Turm gelegt, weil er dem Benedikt Henlin Juden 13 fl. aus einem Unterpfund schuldig geblieben war.²⁴

Hauptgrund für die Anziehungskraft der Stadt für das Landjudentum war natürlich die städtische Marktfreiheit. Wiederholt begeherten die Mitglieder der Biberacher Kramerzunft und der Schmiedzunft den Hausierhandel der Juden und anderer fremden, besonders der meißner, welschen und französischen Krämer in der Stadt und in den städtischen Territorien zu verbieten.²⁵ Aber so wie Bürger sich immer wieder der Pfandleihgeschäfte der Juden bedienten, so nutzten sie auch die Chance, aus dem Handel mit ihnen Vorteile zu ziehen.

Ihre Speisevorschriften untersagten den Juden den Genuß des hinteren Viertels eines geschlachte-

ten Tieres.²⁶ Der Verkauf dieses Fleisches in der bevölkerungsreichen Stadt bot sich deshalb an. Nicht ohne Probleme allerdings, denn in kaum einem Gewerbe war die städtische Aufsicht so streng geregelt wie im Nahrungsgewerbe. 1658 kaufte Conrad Pfest 60 Pfund Fleisch, das ihm der Benedikt Jude in Mittelbiberach angeboten hatte.²⁷ Seine Beteuerungen, er habe vom Verbot des Fleischkaufs bei Juden nichts gewußt, wirkten deshalb recht unglaubwürdig. Auch 1661 mußten die Torwächter zu verschärfter Aufsicht angehalten werden, weil Juden immer wieder Wein und Fleisch in die Stadt brachten.²⁸ Außer an Jahr- und Wochenmärkten, die naturgemäß schärfer beaufsichtigt waren, durften Juden die Stadt nicht mehr aufsuchen, sonst drohte ihnen eine Turmstrafe.²⁹ Eifersüchtig achteten die Zünfte darauf, daß niemandem aus dem Handel mit Juden ein Vorteil erwuchs. So klagten 1667 die Kupferschmiede von Überlingen einen Mittelbiberacher Juden an, weil er bei Christoph Lay in Biberach Kupfer verwhahrt habe. Der Kupferhandel sei Juden aber verboten. Ein eingeholtes Rechtsgutachten bescheinigte aber, daß den Juden zwar die Ausübung des Handwerks eines Kupferschmieds untersagt sei, nicht aber der Handel mit diesem Metall. Nur der Wucher damit sei verboten.³⁰

In einer Zeit, in der eine Unmenge von Geldstücken im Umlauf war, die einen zu geringen Edelmetallanteil aufwiesen, nutzte mancher den Handel mit Juden, um diese „bösen Pfennige“ wieder loszuwerden. Hirschlin Jud von Mittelbiberach klagte deshalb gegen Hans Fr. Gutermann wegen eines Tausches von Veltliner Wein gegen „böse Pfennige“. Der Rat erwirkte einen Vergleich, zwang den Juden aber, die minderwertigen Münzen wieder an jenen Ort bei Frankfurt zu bringen, von woher sie ursprünglich gekommen waren.³¹ 1668 klagte der Jude Wolf zu Mittelbiberach gegen einen Bauernknecht aus Ingoldingen, Hans Mayer aus Tiefenbach, der ihn auf dem Biberacher Marktplatz vom Roß riß, ihn mit einem Degen bedrohte und Würfel verlangte. Nur mit Mühe entkam der Jude in des Fr. Guthermanns Haus, während sein Pferd ausriß. Der Bauernknecht hatte als Störer des Marktfriedens Strafe zu zahlen.³²

Von besonderer Wichtigkeit für die Landjudengemeinden war der städtische Roß- und Viehmarkt. Vielfach machten die umliegenden Adels Herrschaften die Schutzaufnahme der Juden von der Verpflichtung der Juden abhängig, die Herrschaft mit Reitpferden zu versorgen und vor allem die alten Gäule möglichst teuer abzunehmen, um sie auf den Märkten loszuschlagen.³³

Biberach mit seinen Märkten war deshalb beliebtes Ziel der Juden. Daß der Roßhandel unter diesen Umständen kein einfaches Geschäft war, kommt in einem Protokoll zum Ausdruck, das aufgrund eines Hilfesuchts des alten Bartolomäus Wohlhüter im Jahre 1668 aufgesetzt wurde. Er bat um die Erlaubnis, in Begleitung des Statthalters und Anwalts Lay nach Ochsenhausen reiten zu dürfen. Was war geschehen? Der Jude Isaac Schwab von Thingen hatte acht Pferde erstanden. Von Babenhausen, wo er übernachtet hatte, ritt er nach Kellmünz, wo der

Beamte des Grafen Rechberg zu Illereichen Zoll in Höhe von 1 fl. 15 kr. für die Durchführung der Pferde von ihm verlangte, falls er diese nicht dem Grafen selbst anbiete. Man ritt nach Illereichen zurück, wo sich herausstellte, daß der Graf die Pferde nicht zu dem geforderten Preis haben wollte. Ungehindert zog der Jude deshalb weiter bis Ochsenhausen, von wo er, eingeholt von den Reitern des Grafen, wegen eines Zollvergehens mit Gewalt wieder nach Illereichen zurückgebracht werden sollte. Daraufhin legte ihn die Klosterherrschaft in Ochsenhausen in Arrest, aus der er nun an Bartolomäus Wohlhüter schrieb und um Rechtsbeistand bat. Verfolgt von fünf Berittenen des Grafen von Illereichen gelangte der Jude daraufhin in einem stattlichen Konvoi mit 20 Reitern und 40 Mann Fußvolk über Ummendorf nach Biberach. Die gräflichen Bediensteten logierten im Gasthaus zum Goldenen Kreuz, nachdem sie den Einlasser nach dem Verbleib des Juden befragt hatten. Den Bärenwirt, bei dem Isaac Schwab untergebracht wurde, ermahnten sie, den Juden nicht hinauszulassen. Offiziell ersuchten sie den Rat, den Juden zu arrestieren, was man aber nicht für nötig hielt, da der Jude selbst Biberach keineswegs verlassen wollte. Allerdings sollte dieser wegen der möglichen Ungelegenheiten, welche die Stadt sonst wegen haben könnte, eine Kautions hinterlegen. Ein langwieriger Prozeß folgte, dessen Ausgang im einzelnen nicht bekannt ist. Entscheidend war aber, daß die Stadt Biberach den Juden verbot, die Stadt mit Rössern oder Vieh zu passieren.³⁴

Unzufriedenheit des Barons von Mittelbiberach mit dem Roßhandel seines Schutzjuden Wolf Leviter brachte 1669 neues Ungemach. Wolf Leviter hatte dem Baron ein Pferd für 4 Taler teurer verkauft, als er es in Kempten erstanden hatte. Um einer Strafe zu entgehen, floh der Jude mit Weib und Kindern ins nahe Biberach. Der Baron, der seine Auslieferung forderte, drohte dem Juden mit dem Entzug des Schutzes und des von der Herrschaft erstellten Hauses in Mittelbiberach. Im folgenden Jahr tat der Baron alle Juden zu Mittelbiberach und anderswo in den Bann. Anlaß war ein unrechtes Geschäft des Rot Juden um eine Zinnschale. Der Baron kündigte an, er wolle aller Juden entledigt sein. Wolf Leviter, der inzwischen in Aulendorf eine neue Schutzherrschaft gefunden hatte, Hirschlin Jud zu Mittelbiberach und der Rabbi David Salomon von Alberweiler erhoben beim Rat in Biberach zusammen mit dem dort arrestierten Rot Juden Klage. Rot Jud wurde freigelassen. Das absolute Handelsverbot für Juden in der Stadt wurde aber bestätigt.³⁵

Für die Landjudenschaft bedeutete dies eine ganz empfindliche Einschränkung, waren sie doch für die Sicherung ihres Lebensunterhalts wie kaum ein anderer Landbewohner von der Stadt abhängig. Die Stadt war nicht nur Absatzmarkt für sie, sondern auch ein wichtiges Versorgungszentrum. Aber nicht nur wirtschaftliche Gründe waren dafür maßgebend, auch religiöse. Nur in der Stadt konnten sie ihre Handelsware, z. B. Tuche oder Felle, erwerben, und nur von hier bezogen sie das lebens-

notwendige Salz.³⁶ Auch Kerzen, deren Erwerb ihnen aus religiösen Gründen in mancher Herrschaft verboten war, wollten sie hier einkaufen.³⁷ Dazu waren sie auch willens, vor den Toren der Stadt und nicht in der Stadt selbst zu kaufen. Doch der Rat blieb hart.³⁸ Auch ein Antrag des Grafen von Königsegg, des Schutzherrn der Aulendorfer Juden, wenigstens Wolf Leviter und David Salomon von Mittelbiberach zum Handel in Biberach zuzulassen, wurde abgeschlagen. Die Aulendorfer und Mittelbiberacher Juden baten um Einlaß auf den Markt. Sie versprachen weder mit Bürgern zu handeln noch zu schachern.³⁹ Zugelassen wurde lediglich Löw Jud, Leibarzt aus Fürth bei Nürnberg, der aufgrund eines Privilegs von 1664 eine Praxis in den kaiserlichen Erblanden führen durfte. Er war berechtigt, Medikamente zu verabreichen, wie z. B. Magen- und Brustwasser gegen Nieren-, Milz-, Lungen- und sonstige Suchten. Er durfte acht Tage in Biberach tätig sein, hatte sich aber der Barbiererei sowie Arznei- und Schnittkuren zu enthalten.⁴⁰ Schließlich erbot sich Hirschlin Jud, den „bösen Fuß“ des Bürgermeisters Gaupp durch einen Augsburger Juden kurieren zu lassen. Dies wurde erlaubt. Nach erfolgreicher Heilung des Fußes bat Hirschlin um Einlaß an ein oder zwei Tagen in der Woche.⁴¹

Die strikte Ausschließung der Juden durch den Biberacher Rat brachte einen nicht geringen Teil der Stadtbevölkerung in beträchtliche Bedrängnis. Verschiedene Weißgerber, Kürschner, Hutmacher und Meselan-Weber beantragten die Wiederzulassung der Juden. Sie begründeten dies folgendermaßen: Da es den Bürgern verboten sei, den Juden zu Mittelbiberach Pfänder zu versetzen, bei ihnen Geld zu entleihen, etwas zu kaufen oder ihnen zu verkaufen, würden die Juden auch bei ihnen nichts kaufen. Wenn sie nun den Juden ihre Waren außerhalb Biberachs anbieten müßten, hätten die Bürger die Waren zu den Bedingungen der Juden abzugeben.⁴²

Die Reaktion des Rates bestand einzig in dem Beschluß, sich an alle Orte ohne Juden zu wenden, um zu erfahren, welche Möglichkeit es gäbe, Juden gänzlich abzuschaffen. Die Salmannsweiler Herrschaft antwortete, man befürworte die Abschaffung der Juden, die besonders bei der Ritterschaft hofiert würden. Man könne aber nur auf die höhere Gewalt, z. B. eines Reichstags, warten.⁴³

Treffpunkt von Bürgern und Juden aus Mittelbiberach war wohl die nahe Staigmühle. 1672 beklagte sich deshalb Christof Lay, seinem Staigmüller drohe der Verlust des Zunft- und Bürgerrechts, wenn der Rote Jud oder David Salomon von Mittelbiberach weiterhin in die Mühle komme.⁴⁴ Wer konnte, schloß seine Geschäfte in Mittelbiberach ab, wie Christof Lay selbst und Hans Fr. Gutermann, die von zwei „Hebräern“, Gideon Bollig und Benjamin Nathan aus Venedig, wegen Nichteinhaltung eines Lieferungsvertrages von 200 000 Nadeln vor Rat verklagt wurden. Man beantragte einen Vergleich.⁴⁵ Den Biberacher Bürgern blieb aber das Handeln mit Juden verboten. An eine Abschaffung der Juden in der näheren Umgebung Biberachs war

nicht zu denken. Hirschlin Jud hatte in Mittelbiberach auf Lebenszeit Wohnrecht. Aber wenigstens reisende Juden wurden nun an Toren und auf der Bleiche zugelassen.⁴⁶

Vielleicht war es die Folge eines neuen Freiheitsbegriffes, ein erster zarter Anklang der Ideen der Aufklärung und ihrer auf rationalistische Staatsführung und Steuerverwaltung gerichteten Wirtschaftsordnung, die bewirkte, daß nun in Biberach beinahe hundert Jahre lang in den Handbüchern und Rekordanzen⁴⁷ der Stadtrechnerei regelmäßig die Einnahmen aus dem sogenannten Judenzoll verzeichnet werden, erstmals 1709/10. Das Einlaßgeld betrug pro Kopf 30 kr. in der Stunde. 1741 erfolgte eine Reduzierung auf 15 kr. Pro Rechnungsjahr 1746/47 betrug die Einnahmen aus dem Judenzoll ca. 50 fl., was rechnerisch einer Aufenthaltsdauer von ca. 200 Stunden entspricht. Seit 1762 entrichtete die Judengemeinde Buchau den Judenzoll pauschal mit 20 fl. jährlich. Zwei Jahre später folgte die Laupheimer Judengemeinde mit jährlich 30 fl. bzw. seit 1765/66 mit 36 fl. Bei der Neuordnung der Steuerverhältnisse der Reichsstadt im Jahre 1765/66 setzte man auch den Judenzoll neu fest, und zwar auf 1 fl. pro Tag. Die Pauschalzahlungen der Judengemeinden hätten sich nicht bewährt, weil sich Juden aus anderen Gemeinden unter dem Deckmantel, Buchauer oder Laupheimer zu sein, eingeschlichen hätten.

Aus welchen Orten kamen nun Juden nach Biberach? Im Rechnungsjahr 1746/47 hielten sich Buchauer Juden am häufigsten und längsten in der Stadt auf. Es folgen Juden aus Ichenhausen, die zwar nur zweimal im Jahr nach Biberach kamen, sich aber entsprechend lange aufhielten. Dann folgen Laupheimer Juden. Einzelne Juden kamen aus Augsburg, Illereichen, Heilbronn, Hechingen, Mühringen und Fellheim. 1762/63 und im folgenden Jahr wurde auch ein Jonas Weil aus Emerkingen verzeichnet. 1748/49 benutzten die Juden 35mal das Siechentor, elfmal das Obertor, nur dreimal das Grabentor. Manchmal wurde auch der Grund des Besuchs aufgezeichnet. Meistens wollten die Juden auf den Markt, auch auf den Roß- und Viehmarkt. Sie gaben an, zum Handeln zu kommen, sie sagten, sie hätten was in der Stadt zu tun, z. B. Felle einzukaufen, Tuch einzuhandeln oder einen Consulanten aufzusuchen. 1732 wechselten zwei Juden bei der Stadtrechnerei die bekannten minderwertigen Monfortschen Kreuzer.

Auch die Toraufsicht wurde damals verschärft. Die Torwärter hatten den Juden ein gedrucktes Zollzeichen für einen oder einen halben Tag auszuhändigen und die Einhaltung der wirklichen Aufenthaltszeit strenger zu kontrollieren. Bei Überschreitung der Zeit um eine Stunde hatte ein Jude bereits 1 fl. Strafe zu zahlen, die je zur Hälfte an den Torwart und an die Stadtkasse fiel, was die Aufmerksamkeit der Torwärter sicherlich steigerte, konnten sie doch auf diese Weise ihren spärlichen Verdienst aufbessern. Über die Nacht wurde kein Jude in der Stadt geduldet. Nur das Obertor und das Spitaltor durften zum Passieren benutzt werden. Die Abgabe der Zollzeichen an die Torwärter

wurde genau registriert, damit sichergestellt war, daß sie kein Torwärter aus Gefälligkeit oder Bestechlichkeit abgab und die Stadtkasse auf diese Weise um die Einkünfte prellen konnte. Den Stadtknechten hatten die Juden auf Verlangen ihr Zollzeichen vorzuzeigen, und falls sie dies nicht konnten, sofort 1 fl. Strafe zu zahlen, die wieder zur Hälfte der öffentlichen Kasse und dem Polizisten zufiel.⁴⁸ Ein lückenloses Überwachungssystem im Sinne absolutistischer Staatsführung wurde eingerichtet. Viele Streitigkeiten zwischen Bürgern und Rat erschütterten im 18. Jahrhundert die hoffnungslos verschuldete Reichsstadt und legten ein beredtes Zeugnis von der Korruptheit ihrer Führung ab. Der aus dem Mittelalter überlieferte Freiheitsbegriff begann zu wanken. Mit der sich abzeichnenden Einebnung der alten Gesellschaftsstrukturen wurde Freiheit zu einem unteilbaren Individualrecht, nach welchem jedes Mitglied einer Gesellschaft nur in dem Maße frei sein konnte, in dem jeder andere frei war. Das Ende der aus dem Mittelalter überkommenen Ständegesellschaft und damit auch das Ende des Schutzjudentums kündigte sich an, wenn auch darüber noch mehr als ein Menschenalter vergehen sollte.

Erst 1770/71 scheint der Zolleintrag wieder verändert worden zu sein. Pro Tag erhob die Stadt wieder 30 kr. pro Jude. Mit einzelnen Juden wurde ein jährlicher Akkord getroffen. So bezahlte Raphael Neuburger aus Buchau für sich und seinen Sohn bis Georgii 1771 5 fl. und Benedikt Bernheim, ebenfalls aus Buchau, für sich allein 2 fl. 30 kr. Diese Jahrespauschale für einzelne jüdische Händler wurde 1777/78 auf 3 fl. erhöht. Es war die Zeit der jüdischen Hoffaktoren, denen auf diese Weise auch in Biberach gewisse Vorrechte eingeräumt wurden. Seit 1782/83 finden sich jedoch wieder pauschale Einnahmen von der Judenschaft zu Buchau und Laupheim mit 30 fl. jährlich. 1784/85 mußte einem Buchauer Juden sogar einmal der Betrag von einem halben Gulden, der von ihm fälschlicherweise eingezogen worden war, zurückbezahlt werden. 1799/1800 zahlte jede Judenschaft 33 fl. Im Jahre 1803/04 hören die Einträge dann ganz auf; nach dem Übergang der Reichsstadt an Baden im Jahre 1802 fiel 1804 als erste Maßnahme der diskriminierende Judenzoll.

Im 18. Jahrhundert war Biberach weit davon entfernt, ein Hort aufgeklärten Denkens geworden zu sein. Juden unterlagen nach wie vor auf Biberacher Territorium gewissen Beschränkungen. 1766 durften Juden in Biberach kein Geld wechseln.⁴⁹ 1771 waren die Spitaluntertanen Balthasar Haga und Michael Hunger von Burgrieden bei Isaac Baruch von Laupheim mit 797 fl. bzw. 630 fl. verschuldet. Isaac Baruch drohte an, sich vor auswärtigen Gerichten sein Recht zu verschaffen, was den Rat veranlaßte, das bestehende Dekret über das Verbot allen Handels der Spitaluntertanen mit Juden zu verlesen. Beschlossen wurde, jedoch nichts, da es „für bedenklich angesehen wurde, all jeglichen Handel und Wandel mit der Judenschaft zu inhibieren.“⁵⁰ Das war neu. Erst im Jahre 1800 wurde das Verbot wieder durchgesetzt, nach wel-

chem Juden aller Handel „in hiesiger Stadt Hospitalgebiet bei Strafe der Confiscation der Waaren“ untersagt wurde.

Samuel Nathan Mayer, Isaak Abraham Levi und Joseph Leopold aus Laupheim wandten sich daraufhin an den Rat und erinnerten daran, daß die Laupheimer Juden jährlich für 70 000 bis 80 000 Gulden Waren abkauften und es ihnen sehr schwerfallen müsse, diese im hiesigen Gebiet abzusetzen, weshalb sie um die Wiederzulassung der Hausiererei im Hospitalgebiet baten. Die Antragsteller wurden auf die neuerliche Verordnung gegen die Hausiererei verwiesen, der Handel mit Pferden und Hornvieh sei davon jedoch ausgenommen.⁵¹ Daraufhin beantragte die Laupheimer Judenschaft beim Laupheimer Obervogteiamt, „dieses selbst für mehrere hiesige Handlungsschaft und Gewerbe treibende Bürger nicht vorteilhafte Verbot“ wieder aufzuheben. Der Rat beschloß, die Beweggründe für dieses Verbot drucken zu lassen und nach Laupheim zu übersenden.⁵² Das Bortenmacherhandwerk beantragte 1801, dem sogenannten Bendeljuden das Führen eines eigenen Marktstandes bei Jahrmärkten nicht mehr zu gestatten. Dazu sah sich der Magistrat nicht in der Lage, da die Marktfreiheit nicht zu beschränken sei.⁵³ Dennoch wiederholte dieses Gewerbe seine Forderung 1802, weil die Stände der Juden an Jahrmärkten sich ohnehin so nach und nach eingeschlichen hätten.⁵⁴ Der Rat selbst verhandelte im Jahr 1801 über eine Anleihe mit einem Juden Ephraim Jacob.⁵⁵ 1804 verständigte das Stadtrichteramt den Magistrat, daß der Rotgerbermeister Schöppler eine Obligation von 800 fl. gegenüber dem Juden Gabriel Hirsch aus Laupheim nicht bezahlen könne und die Gefahr der Versteigerung seines Besitzes bestehe. Kurz darauf hatte der Magistrat eine Klage des Rotgerberhandwerks gegen diesen Juden wegen einer neugegerbten Haut zu behandeln.⁵⁶ 1806 kam es zur Versteigerung des Schöpplerschen Hauses in der Schwanenstraße 2 an Gabriel Hirsch aus Laupheim. Der Verkauf wurde mit der Einschränkung bestätigt, daß dadurch dem Juden weder Bürgerrecht noch Wohnrecht eingeräumt werde.⁵⁷

Mit dem Gedankengut der Französischen Revolution begann sich auch die Idee von der Gleichberechtigung der Juden als Staatsbürger im süddeutschen Raum durchzusetzen. Als erstes fiel 1804 der Judenzoll. Eine neue Rechtsgrundlage ergab sich dann mit dem Übergang Biberachs an Württemberg im Jahre 1806, das nach jahrhundertelanger Judenfeindlichkeit durch die Einverleibung der oberschwäbischen Adelsherrschaften zum Schutzherrn vieler Landjudengemeinden geworden war. Nun stellte der nunmehr württembergische Schutzjude Hirsch an das Königliche Oberamt den Antrag, ihm in seinem Haus während der Hälfte des Jahres das Wohnrecht einzuräumen und die Betreibung eines Eisenhandels zu gestatten.

Dieses erkundigte sich beim Magistrat, ob den Ansuchen des Juden etwas entgegenstehe, worauf der Rat erwiderte, man habe es für nötig gefunden, mit den beiden Eisenhändlern Köhle und Lieb darüber zu sprechen. Diese hätten eine begründete

Vorstellung dagegen, mit welcher der Magistrat ganz einverstanden sei. Daraufhin bat ein Michael Hirsch von Laupheim, wohl ein Verwandter des Gabriel Hirsch, um die Zulassung eines Eisenhandels in seinem Biberacher Wohnhaus und um den Faktortitel zum ausschließlichen Eisenhandel in 45 Orten. Der Magistrat drängte das Oberamt, dem nicht zuzustimmen, da solches zum offenbaren Schaden der königlichen Untertanen und der hiesigen Eisenhändler Flächer, Köhle, Lieb und Thiermann gereiche und die Gestattung eines solchen Monopols überhaupt hiesigen Grundsätzen ganz zuwiderlaufen würde. Nun zeigte der Stiftungspfleger Heider an, die Kanzlei habe eine Obligation über 400 fl. ausgefertigt, die Hirsch als Käufer des Schöpplerschen Hauses zur Pfarrpflege schuldig sei, und die dieser verloren habe. Der Magistrat beschloß, das Kapital sofort zu kündigen. Auf Weisung des Oberamts war Hirsch zu eröffnen, daß er sein Haus bewohnen und einen Handel treiben könne, er müsse aber die Erteilung des Schutzes in Biberach beantragen.⁵⁸

Die Schutzaufnahme erfolgte am 3. Oktober 1809. 1810 erbat das Kameralamt Auskunft, ob Michael Hirsch die Schutzgelder entrichtet habe. Der Magistrat antwortete, offiziell sei ihm über eine Schutzaufnahme des Michael Hirsch nichts bekannt, da der vorige Oberamtmanndarüber nichts mitgeteilt habe. Er wisse nicht, welche Zahlungen dem Juden auferlegt worden seien, er zahle selbstverständlich die gewöhnlichen Abgaben und Steuern aus Haus und Gewerbe. Der Magistrat vertrat die Ansicht, daß der Jude um so mehr der Stadt bezahlen müsse, als dieser alle Rechte eines Bürgers genieße und durch seine Schutzaufnahme hiesigen Bürgern Schaden entstanden sei. Er bat um die Erhebung eines Rekognitionsgeldes und Verschonung vor weiteren Judenaufnahmen.⁵⁹ Michael Hirsch, der in Biberach als Eisenjud bekannt war, und die Gabriel Hirschsche Pflugschaft verkauften schließlich 1830 ihr Haus an den Schlosser Johann Christoph Werner. So war nach über zweihundert Jahren wieder ein Jude nach vielen Schwierigkeiten für einige Zeit in der Stadt aufgenommen worden. Er sollte nicht der einzige bleiben. Die Zentren jüdischen Lebens in Oberschwaben blieben jedoch die Gemeinden Buchau und Laupheim. Wieder kündigte sich eine neue Zeit an, deren Vorstellung von Freiheit, der Forderung nach Gewerbefreiheit und politischer Mitbestimmung der Bürger im Zeichen des Liberalismus, das kommende Jahrhundert bestimmen, neuen Wohlstand versprechen, aber auch neue Probleme mit sich bringen sollte.

Anmerkungen

- 1 Stadarchiv Biberach: Statuten (um 1730)
- 2 Gehring, Württ. Rechtsquellen III, S. 114, Nr. 25
- 3 Stadarchiv Biberach: Repertorium 1619, S. 32
- 4 RP (Ratsprotokolle Biberach) 1567, S. 39
- 5 Volker Press, Biberach – Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: D. Stievermann: Geschichte der Stadt Biberach, Stgt. 1991, S. 29
- 6 Braunn, Wilfried: Quellen zur Geschichte der Juden bis 1600 (HStA Stgt.), Stgt. 1982, B 515, Bd. 82, S. 253 ff., 305 f., 446 f. und C 3 J 1303
- 7 Gemeinschaftl. Kirchenpflegearchiv, U 940, 1. September 1574
- 8 Siehe R. Adler: Zur Geschichte der Juden in Biberach, in: ZuH, 25. Februar 1972, Nr. 1, 15. Jg.
- 9 RP 1589/90, S. 141
- 10 Kreisarchiv Biberach: Kleindienst, Zinsrodel Baltringen, S. 126 u. 139
- 11 RP 1589/90, S. 209
- 12 RP 1599, S. 104b
- 13 Stadtarchiv Biberach, Stadtgerichtsprotokolle v. 19. Juli 1599
- 14 RP 1599, S. 104 ff.
- 15 ebend. S. 105b
- 16 Stadtarchiv Biberach, Stadtgerichtsprotokolle 1601–1604, 10. 7bris 1601 und 10. Februar 1602
- 17 Stadtarchiv Biberach, Stadtgerichtsprotokolle 1605–1609, 21. April und 6. Mai 1605
- 18 RP 1653/54, S. 375
- 19 ebend., S. 422, 27. 9bris 1654
- 20 RP 1655–57, S. 70
- 21 RP 1655–57, S. 540
- 22 RP 1662/63, S. 503
- 23 Andrea Riotte: Die paritätische Stadt Biberach 1649–1806, in: Stievermann, D.: Geschichte der Stadt Biberach, Stgt. 1991, S. 321
- 24 RP 1662/63, S. 51, 113, 203, 327, 480, 489, 563
- 25 RP 1662/63, S. 418 und 485 v. 27. Juli 1663 und RP 1655–57, S. 228
- 26 Stadtarchiv Bad Buchau, Fach 8, Bündel 41, Unterfaskel 6, Schutzbrief 1794: Schreiben der Judengemeinde Buchau an den Rat der Reichsstadt Buchau v. 3. Dezember 1793
- 27 RP 1658, S. 216
- 28 RP 1660/61, S. 220
- 29 RP 1662/63, S. 418
- 30 RP 1666/67, S. 241, 259
- 31 ebend. S. 293, 440
- 32 RP 1668/69, S. 28
- 33 vgl. Dr. M. Buck: Ein Vortrag über die Judenschaft zu Aulendorf, in: Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Neue Reihe, 7. Heft, Ulm 1875
- 34 RP 1668/69, S. 52, 55, 60, 62 ff. und 506
- 35 RP 1668/69, S. 466, RP 1670/71, S. 168, 175
- 36 nach Dr. M. Buck, a. a. O., verfügten die Juden in der Herrschaft Aulendorf über das Salzmonopol
- 37 vgl. Stadtarchiv Bad Buchau, Stadtratsprotokoll 1688–1701, S. 95b ff.: Nach dem Schutzbrief für Isaac Hirsche Jud war ihm der Handel mit Brot, Kerzen, Salz und der Weinausschank verboten
- 38 RP 1670/71, S. 191
- 39 RP 1670/71, S. 203, 261
- 40 ebend. S. 170
- 41 RP 1670/71, S. 319, 376
- 42 ebend. S. 504
- 43 RP 1672/73, S. 82
- 44 RP 1672/73, S. 45
- 45 ebend. S. 65
- 46 ebend. S. 92
- 47 Stadtarchiv Biberach, Handbücher und Rekordanzen der Stadtrechnerei 1709–1803
- 48 Stadtarchiv Biberach, Haupt-Relatio über den Befund der Stadtrechnerey-Rechnung von Georgy 1765 bis wieder dahin 1766 etc., S. 201
- 49 RP 1766, S. 216
- 50 RP 1771 v. 15. Januar 1771, S. 18 f.
- 51 RP 1800, S. 117
- 52 ebend. S. 157
- 53 RP 1801, S. 795
- 54 RP 1802, S. 388
- 55 RP 1801, S. 997
- 56 RP 1804, S. 24 u. 905
- 57 RP 1806, S. 789 und Kleindienst: Häuserbuch Bd. II, S. 825
- 58 RP 1807/08, S. 280b, 299b, 351b, 404a/b, 455
- 59 RP 1810, S. 11